

Preisblatt Trinkwasser

Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Überlandwerk Leinetal GmbH

Gültig ab 01.01.2024

Die Überlandwerk Leinetal GmbH bietet die Versorgung mit Wasser zu folgendem Allgemeinen Tarif auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Mengenpreis für jeden m³ und einem Grundpreis.

Mengenpreis	Netto EUR	Brutto EUR
je m ³ Wasser	2,24	2,40

Grundpreis je Jahr	Netto EUR	Brutto EUR
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Durchfluss 4 m ³ /Std.)	72,60	77,68
Wasserzähler bis Q ₃ 10 (Durchfluss 10 m ³ /Std.)	133,32	142,65
Wasserzähler bis Q ₃ 40 (Durchfluss 40 m ³ /Std.)	283,14	302,96
Groß-/Verbundwasserzähler	733,26	784,59

Die Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und beinhalten die Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Maßgeblich für die Rechnung sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen.

Ergänzende Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Überlandwerk Leinetal GmbH vom 01.01.2021

1. Versorgungsvertrag

Der Versorgungsvertrag (§ 2 AVB WasserV) wird mit dem Grundstückseigentümer – in Ausnahmefällen mit dem Nutzungsberechtigten – abgeschlossen.

2. Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung

- 2.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) geregelt, die dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt wird.
- 2.2 Änderungen dieses Allgemeinen Tarifs werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.
- 2.3 Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Grundpreise oder Mengenpreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Grundpreise und der Wasserverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Wasserverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- 2.4 Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erteilt. Die Überlandwerk Leinetal GmbH ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde elf gleichbleibende Abschlagsbeträge. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich davon abweicht, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die Abschlagsbeträge werden jeweils am Ende des entsprechenden monatlichen Verbrauchszeitraums fällig. Die Fälligkeitsdaten werden jedem Kunden mitgeteilt. Bei der Jahresendabrechnung werden der Grundpreis, der Wasserverbrauch und die Umsatzsteuer unter Anrechnung der gezahlten Abschlagsbeträge berechnet. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Rechnungseingang fällig. Das gleiche gilt für Schlussverbrauchsrechnungen (bei Beendigung des Vertragsverhältnisses).
- 2.5 Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden die Mahnkosten in Höhe von 1,00 € zu zahlen.
- 2.6 Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bank berechnet.
- 2.7 Ändert sich der Allgemeine Tarif, so können die nach der Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden.

3. Mitteilungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, der Überlandwerk Leinetal GmbH jede Auskunft zu erteilen, die für die Erstellung der Wasserrechnung erforderlich ist.

4. Bauwasser und Verwendung von Wasser für vorübergehende Zwecke gemäß §22 Abs. 3 AVB WasserV

Für nicht über Wasserzähler gemessenes Bauwasser werden für Gebäude bis 1.000 m³ umbauten Raum 100,- EUR (brutto) pauschal abgerechnet. Bei Gebäuden über 1.000 m³ umbauten Raum erfolgt die Abrechnung entsprechend eines vorangegangenen Angebots.

- 4.1 Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt.
- 4.2 Werden für die vorübergehende Wasserentnahme Hydranten-Standrohre mit Wasserzähler und Systemtrenner für die Bauwasserentnahme gegen Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, werden dafür 80,00 EURO für den ersten Monat berechnet. Für jeden weiteren Monat (bis zu 1 Jahr) werden 20,00 EURO berechnet.
- 4.3 Das nach 4.1 bis 4.2 gelieferte Wasser wird zum Mengenpreis der jeweils gültigen Allgemeinen Tarife abgerechnet.

5. Sonstige mit den Tarifen nicht abgegoltene Kosten (Abrechnung nach Aufwand)

Abschaltungen der Anlage oder Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung oder Veränderung, Umbau oder Auswechseln des Wasserzählers auf Wunsch/Veranlassung oder bei Zuwiderhandlung des Kunden.

6. Sonstiges

- 6.1 Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht gezählt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Kunden geschätzt.
- 6.2 Die Überlandwerk Leinetal GmbH ist berechtigt, den jeweiligen Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen